

Begründung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hartenholm.

Gebiet : "-Ruheforst- östlich der Mühlenstrasse"

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

3. Lage und Umfang des Plangebietes

4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5. Umweltbericht

6. Immissionsschutz

7. Ver- und Entsorgung

8 Kosten

9. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm hat am 05.07.2006 den Aufstellungsbeschluss für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein - vom 28.05.2005

Der Geltungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Wald dargestellt.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Hartenholm liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Hartenholm im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Hartenholm zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum (des Regionalplans) 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine

Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“¹

Der Landschaftsraum um die Gemeinde Hartenholm ist im Regionalplan als Schwerpunktbereich für die Erholung ausgewiesen. Diese soll unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange für die Erholung gesichert, gewahrt und entwickelt werden.²

3. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage und liegt westlich der Mühlenstrasse. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6,4 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Im Südosten der Ortslage der Ortslage, westlich der Mühlenstrasse, befindet sich ein ca. 6,4 ha großes Waldstück. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch das zusammenhängende Waldgebiet mäandriert die „Lindeloh“ mit einer Fließrichtung von Nord nach Süd. Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehende Bebauung und die Mühlenstrasse. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für den Wald aus. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung und als Biotop – Buchen Hochwald - durchzogen von einem kleineren Fließgewässer mit naturnahem Verlauf dargestellt. Im Bereich des Biotops überwiegt die Rotbuche, mit einem Anteil von deutlich über 50 %. Rote Liste Arten sind nicht vorhanden. Als gefährdender Einfluss wurde die angrenzende Mühlenstrasse bewertet. Als Empfehlung bzw. Maßnahme wird die Beibehaltung des jetzigen Zustandes vorgeschlagen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Ruheforst genutzt werden soll.

¹ Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

² ebenda, Ziff. 4.3 Abs.2

Im Zuge der Nutzung als Ruhforst besteht die Möglichkeit Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte auszuweisen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotop). Die Laufzeit der Pacht für Ruhebiotop beträgt bis zu 99 Jahre. Die Vermessung der Fläche erfolgt durch GPS. Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (schnell zersetzbare Urnen), zudem besteht die Möglichkeit die Ruhestätte durch ein kleines Namensschild zu kennzeichnen. Das Beilegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt. Eine Grabpflege findet nicht statt. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotop hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten- gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Beim Ausfall eines Ruhebiotopes (Baum) kann als Ersatzmaßnahme, auf Wunsch des Pächters, eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Der Abstand der Ruhebiotop zueinander wird so gewählt, dass eine langfristige Waldentwicklung und eine Verjüngung auf der ganzen Waldfläche sichergestellt ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird entlang der L76 in einer Tiefe die einer baumfallenden Länge entspricht keine Ruhebiotop angelegt. Im Zuge der Nutzung als Ruheforst werden die bestehenden Waldwirtschaftswege saniert. Darüber hinaus sollen über die Lindeloh drei Holzbrücken angelegt werden, der Fließquerschnitt der Lindeloh bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus wird ein Bereich von 10,00 m beiderseits des Bachlaufes von Urnenbeisetzungen freigehalten, um das naturnahe Bachökosystem nicht zu stören. Im Bereich der Mühlenstraße wird eine Parkplatzmöglichkeit geschaffen. Dieser Bereich ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt frei von Gehölzbewuchs und wird zurzeit als Holzlagerplatz genutzt. Der Parkplatz wird aus wassergebundenem Material in forstüblicher Weise hergestellt.

Eine kleine Andachtstelle inmitten des Forstes (Holzkreuz) soll zudem einen Bereich der Besinnung bieten.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung, mit Ausnahme der etwas stärkeren Frequentierung des Waldgebietes zu keiner negativeren Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

5. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

5.1 Einleitung

a) Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch die Planung berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes berücksichtigt. Darüber hinaus wurden der bestehende Landschaftsplan und eigene örtliche Aufnahmen im Hinblick auf das Plangebiet ausgewertet.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Derzeitige Nutzung

Bei dem Planbereich handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch das zusammenhängende Waldgebiet mäandriert die „Lindeloh“ mit einer Fließrichtung von Nord nach Süd. Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, bestehende Bebauung und die Mühlenstrasse.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt lehmiger Sand vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Sowohl die Oberflächenwasserdurchlässigkeit als auch die Filterwirkung sind sehr gut.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde Hartenholm liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Die bestehende Nutzung (Hochwald) wirkt sich hinsichtlich des Klimas ausgleichend aus.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes eine hohe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge der versickern auf der Fläche. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Hochwald. Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung beobachtet werden. Hierbei handelt es sich um die typische Wald und Waldbegleitfauna. Der Wald dient als Nist-, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Vogelarten und als Lebensraum die typischen Waldbewohner.

Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Ortsranderholung

Der Planbereich ist durch den bestehenden Hochwald, der den Eindruck von Harmonie vermittelt, geprägt. Im Hinblick auf die Ortsranderholung besteht aufgrund der gegebenen Nutzung, in Verbindung mit den Wegeverbindungen, eine sehr hohe Qualität. Gleiches gilt für das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten weder durch Geruchsimmissionen noch durch Lärmimmissionen vorbelastet.

Schutzgut Kulturgüter

Denkmalgeschützte Anlagen oder archäologische Denkmäler von kulturhistorischem Wert bestehen weder im Plangeltungsbereich noch im prägenden Umgebungsbereich.

b) Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Eingriff wird durch die Planung nicht vorbereitet, die gegebene Waldnutzung bleibt nach wie vor bestehen.

Im Hinblick auf den Boden ist gegenüber der jetzigen Nutzung nicht mit einer Mehrversiegelung, bezogen auf den jetzigen Zustand zu rechnen, daher bleibt auch der Wasserhaushalt durch die Planung unberührt.

Auch im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild kommt es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung. Die Ortsranderholung wird durch die Sanierung des Waldwegenetzes gestärkt. Hinsichtlich der Lärmbelastung (Schutzgut Mensch) wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die über die bereits bestehende hinausgeht. Eine Unverträglichkeit mit der umliegenden Nutzung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften werden durch die Planung nicht vorbereitet. Entsprechend der Waldgröße und der avisierten Anzahl der Grabstätten und die hierdurch gegebene Frequentierung des Waldgebietes wird nach Absprache mit dem Landesamt für Naturschutz (Abteilung: Artenschutz) ein Verbotstatbestand des § 42 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst. Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

In der Gesamtbetrachtung kommt es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung der betrachteten Schutzgüter.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch die Planung kein Eingriff vorbereitet wird.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung der Schutzgüter vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Südosten der Ortslage der Ortslage, westlich der Mühlenstrasse, befindet sich ein ca. 6,4 ha großes Waldstück. Hierbei handelt es sich um einen forstwirtschaftlich bewirtschafteten naturnahen Hochwald mit Laubbaumbeständen. Durch das zusammenhängende Waldgebiet fließt die „Lindeloh. Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung und als Biotop – Buchen Hochwald - durchzogen von einem kleineren Fließgewässer mit naturnahem Verlauf dargestellt. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Ruheforst genutzt werden soll.

Im Zuge der Nutzung als Ruheforst besteht die Möglichkeit Parzellen mit einer Flächengröße von bis zu 100 qm als Ruhestätte auszuweisen (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhebiotope). Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung. Die reguläre Waldbewirtschaftung wird, auch nach Anlage des Ruheforstes, weiter betrieben, wobei die verpachteten Biotope hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Ruhebiotopes (Baum) ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes. Aufgrund der Tatsache dass die Waldnutzung weiterhin betrieben wird,

die Planung einen dauerhaften Verbleib der Waldfläche sichert, ist mit der Planung keine Benachteiligung von Natur und Landschaft verbunden

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen.

9. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

10. Kosten

Die Umlegung der anfallenden Kosten, die im Zuge der Bauleitplanung anfallen werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

11. Hinweise

- a) Sollten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Gemeinde Hartenholm